

Freiwillige Rentenversicherung bei Minijobs

Die Vorteile der Rentenversicherung nutzen

Die Geringfügigkeitsgrenze für Minijobber ist ab 1. Januar 2013 von 400 auf 450 Euro gestiegen. Gleichzeitig genießen Minijobber künftig mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einem Verdienst von 450-Euro liegt der Eigenbeitrag bei 17,55 Euro im Monat. Dadurch erwirbt der Minijobber dann einen Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Ren-

tenversicherung. So z.B. Erwerbsminderungsrente, medizinische Rehabilitation, berufliche Reha usw. Weitere Informationen erhalten Sie von der Deutschen Rentenversicherung.

Die 17,55 Euro werden durch das Alg 2 kompensiert.

Kontaktadressen Gewerkschaften im Kreis Wesel (Auswahl):

ver.di Moers
Homberger Str. 73 • 47441 Moers
Tel.: 02841-908073
Do 08:30 – 12:30 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

ver.di Krefeld
Virchowstr. 130a • 47805 Krefeld
Tel.: 02151 – 81670
Mo-Do 08:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 13:00 Uhr

ver.di Wesel
Poppelbaumstr. 10 • 46483 Wesel
gst.wesel@verdi.de
Termine nach Vereinbarung

ver.di Kleve
Lindenallee 10 • 47533 Kleve
Tel.: 02821-25020/29
gst.kleve@verdi.de
Termine nach Vereinbarung

IG Metall Dinslaken
Bahnstr. 53 • 46535 Dinslaken
Tel.: 02064-47200
dinslaken@igmetall.de
Termine nach Vereinbarung

IG Bauen-Agrar-Umwelt
Büro Duisburg
Stapeltor 17-19 • 47051 Duisburg
Tel.: 0203-298870
duisburg@igbau.de

IG BCE Bezirk Moers
Ostring 2
47441 Moers
Telefon: 02841 9012-0
Mo-Do 07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Fr 07:30 Uhr – 15:00 Uhr

Impressum:
Moerser Arbeitslosenzeitung
Donastr. 1g
47443 Moers
V.i.S.d.P.:
Moerser Arbeitslosenzentrum
e.V.

weitere Kontaktadressen:
www.malz.de

Zentrales MALZ-Info-Telefon: 02841-883320



MALZ

Moerser ArbeitsLosen Zeitung

Strukturwandel

von Hans-Peter Sokoll

Mit der Stilllegung des Bergwerk West, besser bekannt als Schachtanlage Friedrich-Heinrich am 31.12.2012, ist der Bergbau am Niederrhein Geschichte. Ein Industriezweig, der nicht unerheblich zum wirtschaftlichen Wohlstand unserer Region und der hier lebenden Menschen beigetragen hat, existiert nicht mehr. Der Niederrhein, der eben auch wie das Ruhrgebiet in weiten Teilen von industriellen Schwergewichten geprägt wurde, verändert sein Gesicht.

Dort wo früher unter Tage hart gearbeitet und nach dem „schwarzen Gold“ geschürft wurde, wird heute nach dem „Gold des Wissens“ gegraben: Kamp-Lintfort ist Hochschulstandort. Und da wo früher friedlich Kühe saftgrünen Wiesen grasen und gold-gelbe Butterblumen sich der Sonne entgegen reckten, steht mit 110.000 qm eine der größten Versandhallen Deutschlands: Amazon in Rheinberg.

Zwei Gegensätze, wie sie größer nicht sein könnten, und zwei besonders sichtbare Beispiele für den Strukturwandel am Niederrhein. Auf der einen Seite entstehen hochqualifizierte Arbeitsplätze und auf der anderen Seite werden Tausende von so genannten Einfacharbeitsplätzen geschaffen.

Doch haben die beiden Gegensätze auch eine Gemeinsamkeit: Ein großer Teil der Menschen, die in beiden Branchen arbeiten, ist nur befristet beschäftigt. So sind acht von neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an deutschen Hoch-

schulen in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Und wenn Amazon in Spitzenzeiten bis zu 4.000 Menschen einen Job gibt, ist das eine Hausnummer der Superlative, aber 3.000 davon sind nur befristet für den Global-Player tätig. Prekäre Beschäftigung in der Wissenschaft und prekäre Beschäftigung in der Logistik- und Handelsbranche. Die Beschäftigten sind großen Unsicherheiten ausgesetzt. Eine verlässliche Zukunftsplanung ist unter diesen Arbeitsbedingungen für den Einzelnen kaum möglich.

Hier lässt sich aus der Geschichte des Bergbaus lernen. Die dort erreichten sozialen Errungenschaften fielen nicht vom Himmel. Unbefristete Arbeitsverträge, vernünftige Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und ein Einkommen, das zum Leben reichte fielen nicht vom Himmel. Sie wurden von den Bergleuten und ihrer Gewerkschaft erkämpft.

Nur organisierte Arbeitnehmende können mit ihren Gewerkschaften eine Gegenmacht herstellen, gegen die Macht des Wirtschafts- und Wissenschaftssystems. Nur so lassen sich in den Hochschulen und bei den Global-Playern und allen anderen Unternehmen Arbeitsbedingungen herstellen, die den Menschen im Mittelpunkt haben und nicht die Umsatzrendite oder eine neue Exzellenz-Initiative in der Wissenschaft.

Das war damals zum Beginn des Bergbaus so und ist heute in unserer globalisierten Welt auch immer noch so.

Energieliefersperren müssen nicht sein.

Von Hans-Peter Sokoll

Rund 600.000 Mal wurde in Deutschland die Energielieferung in private Haushalte gesperrt. In NRW, so die Verbraucherberatung, kam es zu 120.000 Liefersperren. In Moers lebten im Jahr 2012 rund 600 Haushalte ohne Strom. Man spricht in diesem Zusammenhang von Energiearmut. Auch wenn es für dieses Wort noch keine einheitliche Definition gibt, kann davon ausgegangen werden, dass drei Faktoren für Energiearmut wesentlich sind:

1. **Geringes Einkommen**
2. **Hohe Energiepreise**
3. **Niedrige Energieeffizienz**

Mit der Richtlinie 2009/72/EG hat die Europäische Union (EU) den Markt für Elektrizität und Gas liberalisiert und für den freien Markt geöffnet. Gleichzeitig hat die EU in eben dieser Richtlinie in Artikel 3 (7) verfügt, dass jeder Mitgliedstaat ein Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“ definiert, „das sich auf Energiearmut sowie unter anderem auf das Verbot beziehen kann, solche Kunden in schwierigen Zeiten von der Energieversorgung auszuschließen“. Dieses Konzept haben bislang nur fünf Mitgliedstaaten in entsprechenden Maßnahmen umgesetzt. Auch die Bundesrepublik Deutschland hat bislang kein entsprechendes Konzept entwickelt, das „schutzbedürftige Kunden“ vor Energieliefersperren aktiv und effektiv schützt.

Wir haben einen wachsenden Niedriglohnsektor. Immer weniger Menschen gelingt es dauerhaft aus dem Arbeitslosengeld II-Bezug herauszukommen. Viele sind trotz einer Vollzeittätigkeit noch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II angewiesen. 1,3 Millionen Menschen beziehen neben ihrer Erwerbstätigkeit Hartz IV.

Der Preis für Strom ist seit der Einführung von Hartz IV um 44 Prozent gestiegen. Der Preis für Öl stieg um 62 Prozent und für Fernwärme stiegen die Kosten um 45 Prozent. Der Gaspreis stieg in dem Zeitraum um 31 Prozent.

Diese Preissteigerungen haben die Löhne und die Regelleistungen nicht mitgemacht. Die Regelleistung für Alleinstehende ALG II-Empfangende stieg von 2005 bis 2012 um lediglich 10,7 Prozent. Die 29,69 Euro, die in der Regelleistung für Strom vorgesehen sind reichen nicht aus die tatsächlichen Kosten bei einem durchschnittlich jährlichen Verbrauch eine Alleinstehenden von 1.500 kWh zu decken.

Hinzu kommt, dass SGB II-Leistungsberechtigte nicht in beliebig teurem Wohnraum leben dürfen. Sie sind auf Wohnraum zu verweisen, der keinen gehobenen Wohnstandard ausweist. Mit anderen Worten: Die Wohnhäuser haben in aller Regel einen niedrigen Energieeffizienzstandard. Werden diese Wohnungen

modernisiert, steigen die Mieten und die Wohnung ist damit schnell zu teuer. Die Konsequenz: Das Jobcenter übernimmt nicht länger die tatsächlichen Kosten. Eine solche Situation hat es in Moers-Mattheck gegeben. Ähnliches droht nun in Rheinberg, in der Reichel-Siedlung. Dort sollen 700 Wohnungen energetisch modernisiert werden. Entweder können die Mieterinnen und Mieter die Differenz zwischen der tatsächlichen und der angemessenen Miete selber bezahlen (was bei der geringen Regelleistung auf Dauer schwierig ist) oder aber sie müssen ausziehen.

Wie können Energieliefersperren verhindert werden?

1. Die Bundesregierung muss das von der EU geforderte Konzept des „schutzbedürftigen Kunden“ konkretisieren. Es muss klar und eindeutig definiert sein, wer in diesen Personenkreis fällt.
2. Die Energieversorgungsunternehmen (EVU) sollten zukünftig vor jeder Energiesperre, die Verhältnismäßigkeit der Energieliefersperre prüfen müssen. So wird in der Bundesrat-Drucksache 306/06, S. 39 in den Erläuterungen zu § 19 Abs. 2 S. 2 Strom GVV durch den Gesetzgeber festgestellt, dass „dem Grundversorger im Interesse der Haushaltskunden die Pflicht zur Prüfung der Zumutbarkeit einer Unterbrechung unabhängig von der Darlegung der Gründe durch den jeweiligen Kunden aufgelegt ist“. Im Klartext: Eigentlich müssen die EVUs vor einer Sperrung prüfen, ob kleine Kinder im Haushalt leben, ob Betroffene auf eine Stromversorgung angewiesen sind, aufgrund von Behinderung oder Krankheit. Das wird aber nach meinem Kenntnisstand nicht systematisch praktiziert.
3. Es ist notwendig den Begriff „vergleichbare Notlagen“ (§ 22, Abs. 8 SGB II) zu konkretisieren. Es ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der so operationalisiert werden sollte, dass ein einheitliches Vorgehen bei der Schuldenübernahme auf Energielieferkosten ein einheitliches Vorgehen der Jobcenter gewährleistet ist. Bisher hat der Stadtstaat Bremen als einziges Bundesland den unbestimmten Rechtsbegriff „vergleichbare Notlage“ konkretisiert und entsprechend in seine Verwaltungsanweisungen zu § 22 SGB II eingearbeitet.
4. In der Regelleistung sollte ein Rechtsanspruch auf mindestens 1.500 kWh/jährlich an Strom (ohne Warmwasser) für einen Alleinstehenden definiert sein. Dieser Anspruch steigt mit der Größe der Bedarfsgemeinschaft. Nur so lassen sich aus unserer Sicht die weiter zu erwartenden Strompreissteigerungen sozialverträglich in den Griff bekommen.

Kinderarmut im Kreis Wesel

von Hans-Peter Sokoll

19,63 Prozent aller Kinder unter drei Jahren im Kreis Wesel sind auf Hartz IV-Leistungen angewiesen. Den traurigen Rekord hält die Stadt Wesel mit 26,40 Prozent, dicht gefolgt von der durch den Strukturwandel stark gebeutelten Stadt Kamp-Lintfort mit 24,49 Prozent. Mit 23,70 Prozent liegt die alte Kreisstadt Moers an dritter Stelle dieser Armutsstatistik.

Kinderarmut ist immer ein Ergebnis von Elternarmut. Gründe dafür sind ein ausufernder Niedriglohnsektor, fehlende Arbeitsplätze, weggefallene arbeitsmarktpolitische Instrumente und last but not least, fehlende flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten.

So sind alleine bei den Jobcentern des Kreises in den letzten beiden Jahren die Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von ca. 33 Millionen Euro auf rund 17 Millionen Euro gesunken. Damit fehle es an wirkungsvollen Möglichkeiten für Eltern Arbeitsplätze im öffentlich geförderten Beschäftigungssektor zu schaffen.

Es fehlt jedoch auch an flexiblen Kinderbetreuungsmöglichkeiten für die Familien. Während sich die Beschäftigungszeiten in der modernen Arbeitswelt hochgradig flexibilisiert haben, orientieren sich die meisten Kindergartenöffnungszeiten noch an längst überholten Arbeitszeit- oder Familienmodellen. Öffentlich geförderte Kinder-

betreuung wirkt sich positiv auf die Erwerbstätigkeit von Frauen aus und erhöht die wirtschaftliche Stabilität der Familien. So verdienen Frauen ca. 570 Euro brutto mehr, die ihr jüngstes, unter dreijähriges Kind betreuen lassen. Hier gibt es dringenden Handlungsbedarf.

Und nicht zuletzt ist es notwendig, den Niedriglohnsektor einzudämmen und einen gesetzlichen Mindestlohn einzuführen. Ein gesetzlicher Mindestlohn entlastet die Kommunen und den Kreis, die für ca. 1.500 Menschen, die in Arbeit sind, noch ergänzende Hartz-IV-Leistungen in Form von Mietkosten bezahlen müssen

Deshalb fordern wir:

- einen öffentlich geförderten sozialen Arbeitsmarkt, der eine auskömmliche und leistungsgerechte Bezahlung möglich macht;
- dass sich die Öffnungszeiten der Kindergärten an die flexibilisierten Arbeitszeiten anpassen. Mindestöffnungszeiten von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und das auch an Samstagen;
- einen Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro.

Laktoseintoleranz kann Mehrbedarf begründen

Laktosefreie (Milchzuckerfreie) Ernährung verursacht höhere Kosten als der Kauf von üblichen Lebensmitteln. Das hat das BSG entschieden und deshalb hat ein Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen, in dem das Sozialgericht vom Gegenteil überzeugt war. Dieses hatte deshalb die entsprechende Klage einer Mutter zurückgewiesen, die für ihr Kind Sozialgeld bezog und mit einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen hatte, dass das Kind Milch- oder Milchprodukte

nicht oder nur in sehr kleinen Mengen zu sich nehmen dürfe. Deshalb besteht die Möglichkeit bei dem Jobcenter einen Antrag auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II zu stellen. Das BSG hat das Verfahren aber nicht abgeschlossen, weil vom Sozialgericht noch das Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die hieraus mögliche folgende Notwendigkeit einer besonderen Ernährung festgestellt werden muss.

Urteil: BSG, 14.02.2013, B 14 AS 48/12 R

Zentrales MALZ-Info-Telefon: 0 28 41 - 88 33 20